LAND BRANDENBURG

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung | Postfach 60 11 61 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Bearb.: Frau Andreotti
Gesch-Z.: 44.5-6441/01/111
Hausruf: (03 31) 8 66-82 93
Fax: 0331 866 8365
Internet: www.mir.brandenburg.de
Sonja.Andreotti@mir.brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98, 99
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH
Geschäftsführung
Flughafen Schönefeld

12521 Berlin

DB Netz AG
Bauherrenfunktion Großprojekte
Az.: I.NIO2 (N)
z. H. Herrn Peter Schulze
Ruschestraße 104

10365 Berlin

Potsdam, 28. Februar 2007

8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (44/1-6441/1/101) vom 13.08.2004 in der Fassung der 7. Planänderung vom 22.12.2006
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung der 7. Planänderung von Amts wegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines redaktionellen Versehens ist im 7. Planänderungsbescheid keine ausdrückliche Regelung zur Nr. 4 des Antrags auf Planänderung Nr. 02 vom 10.05.2006 getroffen worden. Ferner enthält der Planänderungsbescheid Schreibfehler. Es erfolgt daher von Amts wegen folgende Änderung:

8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 in der Fassung der 7. Planänderung vom 22.12.2006

Die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) dem Grunde nach planfeststellungspflichtig.

Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg i.V.m. 49 Abs. 1 VwVfGBbg wird von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen, da es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 in der Fassung der 7. Planänderung vom 22.12.2006 wird durch diesen Bescheid wie folgt geändert:

1. A II 3.3 4)

In A II 3.3 4) wird der Begriff „Flughafendienste" durch „Flughafeneinrichtungen" ersetzt.

2. A II 3.3 6)

Nr. A II 3.3 6) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

6) für den Bereich sonstige Flughafeneinrichtungen (SF 3) eine Baumasse von 2,1 Millionen m³,

3. A II 3.4 des Planfeststellungsbeschlusses wird wie folgt ergänzt:

11) Dachüberstände des zentralen Passagierabfertigungsgebäudes werden auf die Baumasse wie folgt angerechnet:
Der überbaute Raum ist nicht auf die Baumasse anzurechnen, soweit mit der Überdachung Verkehrsflächen bzw. vollständig versiegelte Fläche überbaut wird.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die tatsächliche Baumasse des Daches aufgrund der Massivität des Daches auf die zulässige Gesamtbaumasse angerechnet wird, obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung im Bauantragsverfahren.

4. Die Tenorierung unter 3. des 7. Planänerungsbescheids wird in Bezug auf A II 3.1 5) und A II 3.3 5) korrigiert:

- *Nr. A II 3.1 5) wird wie folgt neu gefasst:*

  5) *für den Bereich sonstige Flughafeneinrichtungen (SF 2/1, SF 2/2, SF 2/3) eine maximale Bauhöhe von 79,00 m über NHN (32,00 m über dem neuen Flughafenbezugspunkt,*

- *Nr. A II 3.3 5) wird wie folgt neu gefasst:*

  5) *für den Bereich sonstige Flughafeneinrichtungen (SF 2/1, SF 2/2 und SF 2/3) eine Baumasse von insgesamt 1,0 Millionen m³,*

5. Die Tenorierung unter 4. des 7. Planänderungsbescheids wird in Bezug auf A II 12.2 korrigiert:

4. *Die unter A II 12.2 erlassene Nebenbestimmung wird wie folgt geändert und neu gefasst:*

„Für den Bau und Betrieb des Niederschlagswasserbehandlungssystems zur Reinigung des Niederschlagswassers (durch Luftfahrzeug- und Flächenenteisung und durch Flugkraftstoff-Tropfverluste verschmutztes Niederschlagswasser) von den befestigten Flugbetriebsflächen nach Maßgabe der Pläne E 1-1, E 1-1 A1, E 1-1 A3, E 1-1 A4, E 1-2, E 1-2 A1, E 1-2 A2, E 3-1, E 3-1 A1, E 3-2, E 3-3, E 3-4, *E 3-11 A1, E 3-13, E 3-15, E 3-18 A1, E 3-19 A1, E 3-20 A1, E 6-33, E 6-33 A1, E 6-53, E 6-53A1, E 7-2, E 7-3, E 7-3 A 1, E 7-4, E 7-5, E 7-5 A1, E 7-6, E 7-6 A1 wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 18 b WHG sowie § 71 Abs. 2 BbgWG erteilt."*

6. Die Tenorierung unter 6. des 7. Planänderungsbescheids wird in Bezug auf A II 12.3.3 korrigiert:

6. Die unter A II 12.3.3 erlassene Nebenbestimmung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Für die Einleitung von max. 2 m³/s des von den befestigten Verkehrsflächen des Flughafens anfallenden Niederschlagswassers in den Selchower Flutgraben und von max. 1 m³/s in den Glasowbach werden nach Maßgabe der Pläne E 1-1, E 1-1 A1, E 1-1 A3, E 1-1 A4, E 1-2, E 1-2 A1, E 1-2 A2, E 3-1, E3-1 A1, *E 3-2, E 3-3, E 3-4, E 3-11 A1, E 3-13, E 3-15, E 3-18 A1, E 3-19 A1, E 3-20 A1, E 6-2, E 6-8, E 6-8 A1, E 6-33, E 6-33 A1, E 6-39, E 6-39 A1, E 6-44, E 6-44 A1, E 6-53, E 6-53 A1, E 7-2, E 7-3,* E 7-3 A1, *E 7-4, E 7-5, E 7-5 A1, E 7-6, E 7-6 A1 gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7 WHG sowie §§ 28, 29 Abs. 1 und 64 BbgWG die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit folgender Maßgabe erteilt."*

<u>Gründe:</u>

A Sachverhalt

Die Planänderung erfolgt von Amts wegen gem. §§ 76 Abs.2, 49 Abs.1 VwVfGBbg.

1. Gründe für die Änderung:

Im 7. Planänderungsbescheid ist aufgrund eines redaktionellen Versehens im Tenor keine Aussage zum Antrag Nr.4. des Planänderungsantrags Nr.02 der Träger des Vorhabens (Baumasse) getroffen worden. Mangels ausdrücklicher Bescheidung des Antrags Nr.4 gilt für diesen Punkt die Nr.7 des Tenors des 7. Planänderungsbescheides „im Übrigen wird der Antrag abgelehnt".
Beabsichtigt war jedoch eine Bescheidung in der Form, die der Tenor nun durch die 8. Planänderung findet.

Darüber hinaus enthält der 7. Planänderungsbescheid einige Schreibfehler, die mit der 8. Planänderung korrigiert werden.

2. Inhalt der Änderung:

Es ist vorgesehen, das zentrale Passagierabfertigungsgebäude (Flughafenterminal) mit einer weit über die eigentlichen Gebäudegrenzen hinausführende Vorfahrtüberdachung zu versehen. Entsprechend der Ausführungen der Träger des Vorhabens in ihrem Antrag auf Planänderung Nr.02 soll die Überdachung aus architektonischer Sicht dem Reisenden die Großzügigkeit eines bedeutenden Flughafenterminals bieten. Gleichzeitig soll sie eine komfortable, witterungsunabhängige Anbindung an den Verkehrsbereich bieten.

Die aus der Fassade hervortretenden Bauteile sollen entsprechend dem Antrag der Träger des Vorhabens bei der Feststellung und Anrechnung der Baumasse keine Berücksichtigung finden.

3. Beteiligung Drittbetroffener:

Es sind keine Privaten Dritten von der Planänderung betroffen. Entsprechend fand keine Beteiligung statt.

B Entscheidungsgründe

Der Planfeststellungsbeschluss in Gestalt der 7. Planänderung vom 22.12.2006 wird von Amts wegen dahingehend geändert, dass Dachüberstände des Terminalgebäudes auf die Baumasse wie folgt angerechnet werden:
Der überbaute Raum ist nicht auf die Baumasse anzurechnen, soweit mit der Überdachung Verkehrsflächen bzw. vollständig versiegelte Fläche überbaut wird.
Die Entscheidung darüber, inwieweit die tatsächliche Baumasse des Daches aufgrund der Massivität des Daches auf die zulässige Gesamtbaumasse angerechnet wird, obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung im Bauantragsverfahren.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens hat die beabsichtigte Entscheidung zum Antrag Nr.4 des Planänderungsantrags Nr.02 der Träger des Vorhabens keinen Eingang in den Tenor des 7. Planänderungsbescheides gefunden. Dieses Versäumnis soll von Amts wegen korrigiert werden.

Die Einbeziehung von der aus der Fassade herausragenden Vorfahrtüberdachung in die Berechnung der Baumasse ist nicht erforderlich, soweit hiermit Verkehrsflächen bzw. vollständig versiegelte Fläche überbaut wird.

Diese Bewertung entspricht sinngemäß § 21 Abs.3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.V.m. § 20 Abs.4 BauNVO. Nach § 21 Abs. 3 BauNVO bleiben Anlagen und Gebäudeteile i.S.v. § 20 Abs.4 BauNVO bei der Ermittlung der Baumasse unberücksichtigt. Danach sind u.a. Balkone, Loggien und Terrassen bei der Ermittlung der Baumasse ausgenommen. Zwar handelt es sich bei dem überstehenden Vordach nicht um eine der drei genannten Anlagen, der Gedanke, der dazu führt, die vorgenannten Gebäudeteile aus der Ermittlung der Baumasse

auszunehmen, greift jedoch auch im vorliegenden Fall. Den vorgenannten Anlagen ist gemeinsam, dass sie den Wohnwert des Gebäudes erhöhen, nicht aber die Kapazität, Bewohner aufzunehmen, da sie mehr oder weniger offen sind. Auch im Fall von gewerblicher Nutzung können diese Anlagen Annehmlichkeiten bieten. Die Vorschrift verfolgt städtebaulich den Sinn, dass nicht auf Gebäudeteile, die den Wohnwert erhöhen und auch die Architektur gestalterisch bereichern können, bei bestimmten Vorhaben verzichtet wird, um die zulässige Baumasse für geschlossene Aufenthaltsräume auszunutzen.
Vorliegend wird durch die überstehende Vorfahrtüberdachung ebenfalls kein zusätzlicher geschlossener Raum geschaffen, sondern lediglich ein überdachter Freiraum. Dieser erhöht den Wert des Gebäudes für die Nutzer des Flughafens, da durch die Überdachung ein vor Witterungseinflüssen geschützter Bereich für Fußgänger entsteht. Darüber hinaus wird ein architektonischer Akzent gesetzt, der städtebaulich als wünschenswert anzusehen ist. Insoweit kann von der Anrechnung der Vorfahrtüberdachung auf die Baumasse des zentralen Passagierabfertigungsgebäudes (Flughafenterminal) hier analog § 21 Abs.3 BauNVO i.V.m. § 20 Abs.4 BauNVO abgesehen werden.
Auch die Vorgaben des § 17 Abs.2 BauNVO, deren Einhaltung bei der Überschreitung der von § 17 Abs.1 BauNVO vorgegebenen Obergrenzen u.a. für die Baumasse erforderlich ist, werden durch die vorliegende Ausnahmeregelung berücksichtigt. Nach § 17 Abs.2 BauNVO können die Obergrenzen überschritten werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern, die Überschreitungen durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Im Hinblick auf die städtebaulichen Belange führt die Vorfahrtüberdachung dazu, das das Areal auf dem Vorplatz des Flughafenterminals besser genutzt werden kann, da eine komfortable, witterungsunabhängige Anbindung an den Verkehrsbereich besteht. Die Erforderlichkeit i.S.v. § 17 Abs.2 BauNVO ist bereits dann gegeben, wenn es vernünftigerweise geboten ist, das Planungsprojekt im Wege der Überschreitung zu verwirklichen und das Projekt an sich erforderlich ist. (Brügelmann, BauGB, § 17 BauNVO, Rn. 22). Der Bau des Flughafenterminals (das Projekt an sich) ist erforderlich und bereits planfestgestellt. Aus den vorgenannten Gründen ist die Überschreitung hier vernünftigerweise geboten.
Eine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist nicht ersichtlich.
Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt ist dadurch gewährleistet, dass die Nichtanrechnung auf die Baumasse nur insoweit erfolgt, als mit der Überdachung Verkehrsflächen bzw. vollständig versiegelte Fläche überbaut wird. Insofern kommt es durch die Vorfahrtüberdachung zu keinen neuen Versiegelungen o.ä. und damit auch nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
Die Bedürfnisse des Verkehrs werden berücksichtigt. Der Straßenverkehr wird durch das Dach in keiner Weise beeinträchtigt. Der Weg für die Fußgänger wird durch die Witterungsunabhängigkeit aufgewertet.
Sonstige öffentliche Belange stehen der Ausnahmeregelung nicht entgegen.

I Verfahren: Planänderung von unwesentlicher Bedeutung nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg i.V.m. § 49 Abs.1 VwVfGBbg

1. Änderung von unwesentlicher Bedeutung

Bei der von Amts wegen vorzunehmenden Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, handelt es sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung, für die nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen und durch einfachen Verwaltungsakt entschieden werden kann.

Die Entscheidung ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt ist eine Einzelfallentscheidung, die die Planfeststellungsbehörde nach den quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Änderung trifft.

Eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist immer dann gegeben, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange mit Sicherheit auszuschließen sind (BVerwG Urt. v. 20.10.1989 in NJW 90, 925; VGH Mannheim Urt. v. 22.11.1996 in NuR 97, 449). So liegt es hier.

<u>Gewichtige Belastungen sind ausgeschlossen</u>

Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können hier sowohl hinsichtlich privater als auch öffentlicher Belange sicher ausgeschlossen werden.

Belange Dritter werden hier nicht verändert betroffen. Es gibt keine neuen Inanspruchnahmen von Grundstückseigentümern. Auch mittelbare Belastungen anderer Grundstücke sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können insofern mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine veränderte Betroffenheit öffentlicher Belange liegt ebenfalls nicht vor, da sich an dem Vorhaben und den durch dessen Realisierung verursachten Eingriffen, insbesondere in Natur und Landschaft, keine Veränderungen ergeben. Da es sich um die Überdachung einer bereits versiegelten Fläche handelt, werden naturschutzrechtliche Belange nicht tangiert.

Das Plangefüge insgesamt bleibt von der Planänderung unberührt.

<u>Änderung von Amts wegen</u>

§ 76 VwVfGBbg gilt unmittelbar für Planänderungen, die die Träger des Vorhabens beantragen. Die Vorschrift ist jedoch entsprechend auch anwendbar auf Änderungen, die die Behörde von Amts wegen aufgrund von §§ 36, 48, 49 VwVfG verlangen will. Eine Planänderung von Amts wegen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses kann zwar im Hinblick auf die den Vorhabensträgern eingeräumte Rechtsposition problematisch sein, da die Träger des Vorhabens hier

aber eine entsprechende Planänderung mit ihrem Planänderungantrag Nr.02 beantragt hatten, ist diese Frage vorliegend unerheblich.

Die Planänderung ist vorliegend nach § 76 Abs.2 VwVfGBbg i.V.m. § 49 Abs.1 VwVfGBbg vorzunehmen. Denn vorliegend soll nur die komplette Ablehnung des Antrags Nr.4 des Planänderungsantrags widerrufen werden. Da diese Ablehnung für die Träger des Vorhabens belastend ist, ist hier nach § 49 Abs.1 VwVfGBbg – Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakte – vorzugehen.

Nach § 49 VwVfGBbg hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung umfasst die Frage, ob und wie widerrufen werden soll.

Wie oben dargestellt, war eine komplette Ablehnung des Antrags auf Befreiung von der Anrechnung der Vorfeldüberdachung auf die Baumasse nicht beabsichtigt. Insoweit handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.

Eine Ausübung des Ermessens der Planfeststellungsbehörde dahingehend, dass der Planänderungsbeschluss so korrigiert wird, dass er die an sich beabsichtigte Aussage erhält, ist daher sachgerecht.

2. Absehen von Planfeststellungsverfahren/ Ermessensentscheidung

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird hier gemäß § 76 Abs. 2 VwVfgBbg verzichtet, denn es sind weder Dritte betroffen noch werden öffentliche Belange im Vergleich zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren negativ berührt.

Die Planfeststellungsbehörde kann in diesem Fall von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens absehen und durch einfachen Verwaltungsakt entscheiden.

Ein nur abzuändernder Planfeststellungsbeschluss hat nämlich den Vorzug, dass das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen wurde und Träger öffentlicher Belange und Betroffene umfassende Gelegenheit hatten, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, in allen Fällen, in denen das Plangefüge - wie hier - in seinen Grundzügen unberührt bleibt, auf eine erneute Beteiligung zu verzichten. (vgl. BVerwG Urt. V. 20.10.1989 Az: 4 C 12/87 in NJW 1990 S.925).

Bei der gegebenen Sachlage wäre ein weiterer Informationsgewinn durch eine Beteiligung in einem förmlichen Planfeststellungsverfahren nicht mehr zu erwarten. Ein solches Verfahren würde somit nur unnötigen Kosten- und Zeitaufwand bedeuten. Die Träger des Vorhabens haben zwar nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, hier würde die Durchführung eines förmlichen Verfahrens aber eine nicht zu rechtfertigende Belastung der Antragsteller bedeuten. Aus den Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie wird daher auf die Durchfüh-

rung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet und durch Verwaltungsakt entschieden.

II Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

§ 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt, in welchen Fällen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, besteht.

Für das Vorhaben Ausbau Flughafen Berlin-Schönefeld wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 3 e Abs.1 Nr. 1 UVPG wäre eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn durch die Planänderung selbst die in Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1, angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht würden. Gemäß § 3 e Abs.1 Nr.2 UVPG wäre eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs.1, S.1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In der Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.
Vorliegend ist keine erneute UVP durchzuführen, da weder die Voraussetzungen des § 3 e Abs.1 UVPG, noch die des § 3 c Abs.1 UVPG erfüllt sind.

C Kostenentscheidung:

Kosten werden für die Erteilung des Änderungsbescheids nicht erhoben.

Zwar ist grundsätzlich die Erteilung eines Änderungsbescheids nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gebührenpflichtig. § 5 LuftKostV regelt jedoch, dass soweit wegen der besonderen Lage eines Einzelfalls die für eine Amtshandlung nach dem Gebührenverzeichnis festzusetzende Gebühr unbillig wäre oder dem öffentlichen Interesse widerspräche, eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann. Da die Planfeststellungsbehörde hier von Amts wegen tätig wird, um eine durch ein redaktionelles Versehen nicht eindeutig geregelte Ausnahmeregelung ausdrücklich zu regeln, wäre die Erhebung einer Gebühr unbillig. Daher kann hier eine Kostenbefreiung gem. § 5 LuftKostV erfolgen.

D Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich Klage erhoben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Nach § 71 Abs.3 LuftVG i.V.m. §§ 11 Abs.2, 1 Abs.1 und 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Nach § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bretschneider